



## VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

59. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 28. SEPTEMBER 1934

NUMMER 40

### Die angemessene Nutzenspanne

Nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung in die Tat umgesetzt — Existenz eines Standes darf durch Schleuderpreise nicht gefährdet werden

Von Rechtsanwalt Dr. Schnitzler, Krefeld

Die Kammer für Handelssachen des Krefelder Landgerichts hat auf dem Gebiete des Wettbewerbs ein grundlegendes Urteil gefällt, das mit erfreulichem Mut mit überkommenen, einer verflornten Wirtschaftsepoch angehörigen Begriffen gebrochen hat, um in juristisches Neuland vorzustoßen und hier der nationalsozialistischen Welt- und Wirtschaftsauffassung bisher unbekannte Wege zu weisen.

Dem Urteil lag der Antrag eines Einzelhandelsverbandes zugrunde, der sich dagegen richtete, daß einzelne Schleuderer bei ihrer Kalkulation unter der sonst üblichen und für die Existenz des Einzelhändlers notwendigen Nutzenspanne blieben. Es sollte verhindert werden, daß einige wenige Händler durch die verbilligte Abgabe ihrer Waren auf Kosten der ordnungsmäßig kalkulierenden Konkurrenten eine Umsatzsteigerung erzielten, indem sie auf Grund ihrer niedrigeren Preise an dem erhöhten Umsatz aus dem Kreis der den Konkurrenten abgejagten Kunden sich schadlos hielten. Dieser Zustand sollte bekämpft werden, weil er nur so lange haltbar war, als nicht alle übrigen dem Beispiele der Schleuderer folgten; denn in diesem Falle würde naturnotwendig der bei den Außenseitern bestehende Mehrumsatz sofort auf den normalen Umsatz zurückgehen, weil die Kunden sich wieder in normaler Weise auf sämtliche Geschäfte verteilen würden.

Im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Umwälzung in Deutschland, wie sie sich seit der Macht ergreifung durch den Nationalsozialismus vollzogen hat, hat die Vertretung des Einzelhandels den Fall aufgegriffen und ihn zum Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung gemacht. Sie hat sich darauf berufen, daß der nationalsozialistische Staat in ganz besonderer Weise Rücksichtnahme auf das Wohl der Allgemeinheit und auf die Interessen der gesamten Wirtschaft erfordert. Sie hat ausgeführt, daß dem jeder Rechnung zu tragen hat, der im Erwerbsleben steht, daß er sich dieser Denkweise des Nationalsozialismus anpassen muß, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu sabotieren.

„Dementsprechend hat sich jeder den Lebensbedingungen der Wirtschaft anzupassen und die Ver-

folgung von Sonderinteressen aufzugeben, wenn sie der Allgemeinheit Schaden bringen können und die unerläßliche Verbundenheit des einzelnen mit seinem Berufsstand zu stören geeignet sind. Der Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, hat sich hier bei der Gestaltung der nationalsozialistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung als rechtsbildendes Moment zu betätigen und dem schrankenlosen Gebrauch wirtschaftlicher Macht im Interesse der Bereicherung des einzelnen ein Ziel zu setzen. Der hemmungslose Individualismus, der das Kennzeichen der vergangenen Wirtschaftsepoch war, hat in einem nationalsozialistischen Staat keinen Raum mehr. Daher verstößt nach nationalsozialistischer Auffassung jede Überspannung des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes gegen die Grundprinzipien nationalsozialistischer Wirtschaftsgesinnung und damit gegen die guten Sitten im Sinne des Wettbewerbsgesetzes. Der Sinn des Nationalsozialismus ist, allen Staatsbürgern eine ausreichende Existenz zu ermöglichen und allen Bestrebungen entgegenzutreten, die eine Schädigung von Volksgenossen durch den Wirtschaftskampf anderer zur Folge haben.“

Die Kammer für Handelssachen des Krefelder Landgerichts hat sich dieser Auffassung angeschlossen und den Verkauf der in Frage stehenden Erzeugnisse — es handelt sich um Tabakwaren — unter einer von einem Sachverständigen-Kollegium als angemessen festgesetzten Bruttonutzenspanne verboten.

In der Begründung seines Urteils geht sie indessen nicht, wie ein Urteil des Landgerichts M.-Gladbach, von der Theorie des gerechten Preises aus, da der „gerechte Preis“ ein ethischer, kein wirtschaftlicher und rechtlicher Begriff ist, und infolgedessen eine Grundlage für die hier zu lösende Frage nicht darstellt.

Das Urteil setzt sich zunächst damit auseinander, ob die Festsetzung einer Mindestbruttonutzenspanne eine Preiserhöhung darstellt, die der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 unterliegt. Es verneint diese Frage mit Recht, da es sich nicht um eine Erhöhung der Mindesthandelsspanne handelt, gegen die auch von der Preisüberwachungsstelle Bedenken nicht erhoben worden sind, sondern einzig und allein um die Frage,